

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 23. September 2010**

### Beschlussorgan

Rat

| Gremium  | Datum      |
|--|------------|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 10.12.2012 |
| Finanzausschuss  | 17.12.2012 |
| Rat  | 18.12.2012 |

### Beschluss:

Der Rat beschließt die

als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 23. September 2010 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

**Ja, investiv**                      Investitionsauszahlungen                      \_\_\_\_\_ €  
     Zuwendungen/Zuschüsse                       Nein  Ja                      \_\_\_\_\_ %

**Ja, ergebniswirksam**                      Aufwendungen für die Maßnahme                      \_\_\_\_\_ €  
     Zuwendungen/Zuschüsse                       Nein  Ja                      \_\_\_\_\_ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):                      ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen                      \_\_\_\_\_ €  
 b) Sachaufwendungen etc.                      \_\_\_\_\_ €  
 c) bilanzielle Abschreibungen                      \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):                      ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge                      \_\_\_\_\_ €  
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten                      \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen                      \_\_\_\_\_ €  
 b) Sachaufwendungen etc.                      \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

## Begründung

### I. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012 und der Hinweis des OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.11.2012

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 11.07.2012 (BVerwG 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11) die Kulturförderabgabensatzungen der Städte Bingen und Trier für unwirksam erklärt. Zugleich hat es in diesen Entscheidungen klargestellt, dass die Kulturförderabgabe eine neue Steuer darstellt. Mit Vorlage 2835/2012 hat die Verwaltung mitgeteilt, eine Prüfung der Urteile des BVerwG vorzunehmen und eine Vorlage zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse zu erstellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die beiden Satzungen für unwirksam erklärt, weil diese nicht zwischen privat veranlassenen und zwingend beruflich erforderlichen Beherbergungen unterschieden haben. Die Satzungen wurden insgesamt für unwirksam erklärt, auch wenn die auf touristische Zwecke entfallenden entgeltlichen Übernachtungen steuerbar waren. Das Gericht konnte nicht erkennen, ob die Satzungen in einen wirksamen und einen nichtigen Teil aufgeteilt werden konnten. Voraussetzung für die Teilbarkeit einer Satzung ist, dass die ohne den nichtigen Teil bestehende Restregelung sinnvoll bleibt (§ 139 BGB analog) und darüber hinaus mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne den zur Unwirksamkeit führenden Teil erlassen worden wäre (Rn. 30 der o. g. Entscheidungen des BVerwG mit weiteren Nachweisen). Hiervon konnte das Gericht nicht ausgehen, da auch bei einer Teilnichtigkeitklärung der Satzung offen geblieben wäre, wie beruflich erforderliche von den privaten Übernachtungen unterschieden würden und so eine für einen Übergangszeitraum bis zum Erlass entsprechender ergänzender Regelungen nicht hinnehmbare Situation der Ungewissheit entstünde. Auch müsse das Verfahrensrecht so ausgestaltet sein, dass die gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung - ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steuerpflichtigen oder übermäßigen Verwaltungsaufwand der Behörde – gewährleistet wird. Es sei letztlich Sache des Satzungsgebers zu entscheiden, ob ein solches Verfahren eingeführt wird und wie er dieses ausgestaltet. Hierbei hat das Bundesverwaltungsgericht keine strikten Vorgaben getroffen, ob das Verfahren ausschließlich im Satzungswortlaut selbst oder durch ein eindeutiges Formblatt, das seine Rechtsgrundlage in der Satzung findet, geregelt werden kann.

Das OVG Nordrhein-Westfalen stellt in seinem Hinweis vom 06.11.2012 zum Kölner Verfahren hierauf ab und hat ausgeführt:

„Die vorliegende Satzung ist insgesamt nichtig (vgl. Randnummer 30 der Urteile des BVerwG vom 11.07.2012, 9 CN 1.11 und 2.11). Eine rückwirkende Korrektur (vgl. Randnummer 16 der genannten Urteile: Ausscheiden von Übernachtungen aus der steuerlichen Erfassung, die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind) erscheint angesichts des Erfordernisses, dass Verfahrensrecht so auszugestalten, dass es die gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung - ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steu-

erpflichtigen oder übermäßige Ermittlungsaufwand der Behörde - in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet (Randnummer 31 der genannten Urteile), nicht möglich.

§ 14 der Steuersatzung bietet keinen Anlass, der Nichtigkeit der Satzung zu entgehen. ...“

## **II. Beschlussvorschlag enthält eine Änderung der Satzung für die Zukunft**

Mit dem Beschlussvorschlag werden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den Satzungen der Städte Bingen und Trier so umgesetzt, dass das OVG Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage seines Hinweises vom 06.11.2012 in die Lage versetzt sein müsste, die Anforderungen an die Satzung „abzuhaken“, weil alle Einwendungen dieses Hinweises aufgenommen und im Satzungstext berücksichtigt werden.

Der Beschlussvorschlag setzt auch die Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Hinweis vom 06.11.2012 durch einen entsprechenden ausdrücklichen Satzungswortlaut um. Hierdurch kann angenommen werden, dass die Satzung vom VG Köln, OVG Nordrhein-Westfalen und wohl auch vom BVerwG bestätigt wird. Es ist nämlich zu erwarten, dass auch die auf dieser Satzung beruhenden Bescheide angegriffen werden, da der DEHOGA weiterhin davon ausgeht, dass jegliche Besteuerung von Hotelübernachtungen unzulässig sei und angekündigt hat, gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Die Entscheidung der letztgenannten Gerichte kann nicht prognostiziert werden.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 entschieden, dass auch beruflich bedingte Zweitwohnungen von Verheirateten zu besteuern sind. Die Ausnahme besteht lediglich dann, wenn sie sich aufgrund des Melderechts - anders als Ledige - dort nicht mit Hauptwohnsitz anmelden können. Im Jahr 2010 hat das Bundesverfassungsgericht zudem entschieden, dass auch Beschäftigte (hier: Polizeibeamter) mit einer Residenzpflicht zweitwohnungssteuerpflichtig sind.

Da hiernach nicht auszuschließen ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung auch der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen gutheißen wird, besteht mit der hier vorgeschlagenen sicheren Variante das Risiko, dass die Satzung den verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen nicht ausschöpft.

## **III. Beschlussvorschlag enthält keine rückwirkende Satzung für den Zeitraum 1.10.10 bis 31.12.2012**

Es ist beabsichtigt, die Kölner Satzung vor dem OVG Nordrhein-Westfalen weiter zu verteidigen (siehe Anlage 3).

Das OVG Nordrhein-Westfalen berücksichtigt nach Auffassung der Verwaltung in seinem Hinweis vom 6.11.2012 nicht ausreichend folgende Gesichtspunkte, so dass die Chance genutzt werden soll, diese noch einmal vorzutragen:

1. Die Kulturförderabgabe stellt eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a GG dar. Neben dem Recht der Gemeinden im Rahmen der geltenden Gesetze neue Steuern zu entwickeln, haben die Gemeinden auch das **Recht, das für die Umsetzung dieser Steuern notwendige Verfahrensrecht im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie zu gestalten**. Seit der Grundgesetzänderung vom 27.10.1994 stellt Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG klar, dass die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung auch die Grundlage der finanziellen Eigenverantwortung umfasst. Zum Garantiebereich des Art. 28 Abs. 2 GG gehört auch die gemeindliche Finanzhoheit. Diese umfasst die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen des gesetzlich geordneten Haushaltswesens. Die Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten wird vor dem Hintergrund sinkender Steuereinnahmen in den traditionellen Bereichen und einer steigenden Aufgaben- und der damit verbundenen Ausgabenlast für die kommunale Handlungsfähigkeit immer bedeutsamer. Das vorliegende Berufungsverfahren hat also mit Blick auf die verfassungsrechtliche Position der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, deren Ausdrucksform auch die Satzungsautonomie ist - eine besonders hohe Bedeutung – eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung würde dem nicht gerecht. Auf die Ausfüllung der Satzungsautonomie durch den örtlichen Satzungsgeber kommt es vorliegend besonders an:

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Hinweis unter Zitierung des Bundesverwaltungsgerichts pauschal ausgeführt hat, dass eine rückwirkende Satzung nicht möglich sei. Zunächst wird jedoch zu prüfen sein, ob andere minder schwere Eingriffe in die Satzungsautonomie der Gemeinde zum Ergebnis führen. Dies könnte beispielsweise gegeben sein durch Anwendung eines steuerlichen Ersatzmaßstabes oder durch eine Ausweitung der Erstattungsregelung des § 14 der Satzung (bislang nur ein Monat möglich) über die die bisherige Satzung für eine Übergangsfrist für anwendbar erklärt werden kann.

2. Das Gericht hat sich auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die **Erstattungsregelung des § 14**, durch den sich die Kölner Satzung entscheidend von der der Städte Bingen und Trier unterscheidet, eine hinreichende Grundlage für die Gestaltung des Verfahrens darstellt. Die Stadt Köln hat von vornherein ihr Verfahrensrecht so gestaltet, dass für Fälle, die zu Unrecht besteuert wurden, eine Erstattungsregelung in § 14

der Satzung vorgesehen ist.

Mit der Erstattungsregelung des § 14 ist eine unbürokratische Verfahrensmöglichkeit zur Behandlung von Zweifelsfragen, ob eine Beherbergung kulturförderabgabepflichtig ist, eingeführt worden. Bei jeder Satzung bestehen Auslegungsfragen, unabhängig davon, wie konkret eine Ausnahmeregelung in der Satzung gestaltet ist. § 14 lässt die Möglichkeit für den Steuerschuldner (Beherbergungsbetrieb) unberührt, eine Zweifelsfrage eigenständig oder mit der Steuerbehörde (vorab) zu klären.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das BVerwG in seiner mündlichen Verhandlung auf die Verfahrensweise der Stadt Dortmund eingegangen ist. Diese ist gekennzeichnet dadurch, dass der Gast freiwillig dem Steuerschuldner darlegen kann, dass seine Beherbergung nicht steuerpflichtig ist und der Steuerschuldner sich freiwillig dieser Auffassung anschließen kann. Sofern jedoch einer dieser Beteiligten nicht mitwirkt, ist der Gast auf den Erstattungsweg des § 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Stadt Dortmund verwiesen.

§ 14 berücksichtigt auch, dass vom Steuerpflichtigen kein unverhältnismäßiger Mitwirkungsbeitrag verlangt werden darf. Diese Vorgabe ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass für die Nichtbesteuerung der Beherbergung (lt. Randnummer 16 der o. g. Urteile des BVerwG) erforderlich aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte. In dem Dreiecksverhältnis Gast – Steuerpflichtiger – Steuerbehörde ist die durch § 14 zusätzlich geschaffene Möglichkeit einer Klärung von Zweifelsfällen zwischen Gast und Steuerbehörde der für alle Beteiligten einfachste und unbürokratischste Weg. Ohne ihn müsste die Klärung durch den Beherbergungsbetrieb und auf dessen finanzielles Risiko (im Falle einer unzutreffenden Bewertung) erfolgen und eine mögliche Korrektur durch Rückzahlung der Steuerbehörde über ihn an den Gast erfolgen.

Darüber hinaus lässt sich aus § 14 entnehmen, dass die Stadt Köln nicht davon ausgegangen ist und ausgeht, dass jede Beherbergung steuerpflichtig ist. Ansonsten hätte eine praktikable Regelung zum Umgang mit nicht steuerpflichtigen Beherbergungen nicht zu erfolgen brauchen.

Dies führt zu einer abweichenden Beurteilung der Nichtigkeit der Kölner Satzung. Aufgrund des Grundsatzes der verfassungskonformen Auslegung von Normen könnte die Satzung so ausgelegt werden, dass sämtliche Zweifelsfälle durch den § 14 erfasst sind. Auch die Erwägungen des BVerwG zur Gesamtnichtigkeit der Satzungen der Städte Bingen und Trier treffen auf die Kölner Satzung nicht zu. Argument des BVerwG für eine Gesamtnichtigkeit war, dass sich aus den Satzungen nicht ergab, wie überhaupt mit nicht steuerpflichtigen Beherbergungen umzugehen sei bzw. ob die

Städte die Satzungen auch erlassen hätten, wenn sie an die Möglichkeit von nichtsteuerpflichtigen Beherbergungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand gedacht hätten.

3. Jedenfalls stellt sich die Frage, ob die **Erstattungsregelung wenigstens für eine Übergangszeit als hinreichende Grundlage für die Gestaltung des Verfahrens** angesehen werden kann. Mit der Beschlussfassung der Kulturförderabgabensatzung hat die Stadt Köln im Jahr 2010 rechtliches Neuland betreten. Rechtsprechung zu einer der Kölner Kulturförderabgabe vergleichbaren Steuer lag noch nicht vor, so dass die Erstattungsregelung des § 14 der Satzung von vornherein das Korrektiv für die Fälle bildete, in denen durch die Rechtsprechung später Ausnahmen von der Steuerpflicht bejaht werden könnten. Auch wenn unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beruflich zwingend erforderliche Beherbergungen durch eine Satzungsregelung aus der Besteuerung herauszunehmen sind und dauerhaft die Erstattungsregelung des § 14 der Satzung als unzureichend angesehen würde, bleibt die Frage offen, ob die Anwendbarkeit dieser Regelung für einen Übergangszeitraum bis zum Erlass entsprechender ergänzender Regelungen akzeptiert werden kann, zumal dieser bis zum 31.12.2012 begrenzt ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass, falls die Satzung letztlich durch Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen für nichtig erachtet würde, damit auch die Erstattungsregelung des § 14 und damit die Rechtsgrundlage für mögliche Erstattungsansprüche (der Beherbergungsgäste) entfielen.
  
4. Darüber hinaus schaffen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2012 nicht die ihnen zugesprochene Klarheit, sondern enthalten auch Ansatzpunkte, die einer weiteren rechtlichen Würdigung bedürfen.  
 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 11.07.2012 für die Begründung der Herausnahme beruflich zwingender Beherbergungen aus der Kulturförderabgabe auf **zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zweitwohnungssteuer** Bezug genommen (BVerfG 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03). Der Bezugnahme des Bundesverwaltungsgerichts auf diese beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts wird in der Literatur bereits mit deutlichen Worten widersprochen (vgl. Rutmöller, ZKF, 2012, 217, 219). Die Verwaltung teilt die in der Literatur vertretene Auffassung. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht zur Aufwandsteuer wiederholt entschieden, dass das Ausschlag gebende Merkmal der Aufwandsteuer der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes ist, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Es kommt nicht darauf, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er dient (jüngst BVerfG 1 BvR 2664/09). Eine Aufwandsteuersatzung enthält **keinen (lückenlosen) Katalog der Ausnahmetatbestände**, ohne dass dies nach bisheriger Rechtsprechung zur Unwirksamkeit der

jeweiligen Satzung geführt hätte. Sofern eine Besteuerung zu Unrecht erfolgt, wird der Bescheid aufgehoben. Beispielhaft seien angeführt: § 2 a ZwSt-Satzung wurde lediglich deklaratorisch aufgenommen. Auch ohne die Aufnahme wäre die Satzung rechtmäßig gewesen und lediglich eine konkrete Besteuerung in einem dort geregelten Fall rechtswidrig gewesen. Viele Hundesteuersatzungen enthalten auch heute keine ausdrückliche Ausnahme für den Fall der Hundehaltung aus betrieblichen / beruflichen Gründen. Die Kölner Hundesteuersatzung enthält zwar zwischenzeitlich eine entsprechende Ausnahme von der Besteuerung, allerdings wird und kann nicht jeder zu beachtende Aspekt der Besteuerung / Nichtbesteuerung im Satzungstext Berücksichtigung finden.

Neben den beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen sind noch andere Übernachtungen nicht steuerpflichtig. Es erschließt sich nicht, wieso die Fallgruppe „beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen“ in der Satzung ausdrücklich ausgenommen sein muss, die anderen Konstellationen, z. B. Beherbergung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, Hotelzimmer als Wohnsitz, jedoch nicht.

Der Umstand, dass es sich bei der Kulturförderabgabe um eine indirekte, also auf Abwälzung angelegte Aufwandsteuer handelt, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Die Kölner Satzungen zur Besteuerung von Tanzveranstaltungen beinhalten nicht (und können dies auch nicht) alle Tatbestände, aus denen sich eine Nichtbesteuerung einer konkreten Tanzveranstaltung ergeben (könnte), ohne dass dies zur Rechtswidrigkeit der Satzungen führt.

In der Praxis klärt der Veranstalter eine etwaige Steuerpflicht häufig im Vorfeld.

Die Stadt Köln ist daher auf eine gerichtliche Entscheidung im Berufungsverfahren angewiesen, in der sich das Gericht auch inhaltlich mit der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts auseinandersetzt, da ihr der Weg zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nicht offen steht. Gleiches gilt für eine Vielzahl weiterer Städte, die seit den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts eine der Kölner Kulturförderabgabe vergleichbare Steuer einführen bzw. ihre geltenden Satzungen anpassen.

Auch muss sich die Stadt Köln dem Hinweis des Gerichts, aus dessen Sicht die Satzung nichtig sei, erwehren. Hierbei gilt es Klarheit darüber zu schaffen, ob die vom Gericht im Hinweis aufgeführten Mängel rückwirkend geheilt werden können beziehungsweise die bestehenden Regelungen für einen Übergangszeitraum für anwendbar erklärt werden können.

Möglicherweise könnte zudem in der näheren Zukunft das Bundesverfassungsgericht mit der Kulturförderabgabe befasst werden. Die Hansestadt Bremen erhebt mit dem Bremer Gesetz über die Erhe-



bung einer Tourismusabgabe vom 31.01.2012 eine der Kulturförderabgabe vergleichbare Steuer. Das derzeit geltende Gesetz differenziert - wie die Kölner Satzung vom 23.09.2010 - nicht nach dem Grund der Beherbergung. Sofern es nicht rückwirkend geändert oder aufgehoben wird, wird sich auf Grund der vorliegenden Informationen das Finanzgericht Bremen voraussichtlich mit dessen Rechtmäßigkeit ab Anfang 2013 befassen. Sollte das Gericht die Verfassungsmäßigkeit dieses Landesgesetzes bezweifeln, müsste es dieses dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

Von daher ist es geboten, das laufende Berufungsverfahren weiter zu verfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungswortlaut für die Zukunft anzupassen und für die Vergangenheit keine Änderung im Wortlaut vorzunehmen.

#### **IV. Aufkommen / Kosten**

Ausgehend von den vorliegenden Steuererklärungen konnte bis zum 11.07.2012 von jährlichen Einnahmen von 16 Mio. EUR ausgegangen werden. Durch die eingeschränkte Auslegung werden geringere Einnahmen erzielt. Auf Grund der Erfahrungen anderer Gemeinden ist mit Wenigereinnahmen von 30 % bis 60 % zu rechnen. Ausgehend von den vorliegenden Steuererklärungen sind somit jährliche Einnahmen in Höhe von 6,4 Mio. EUR (Wenigereinnahmen 60 % von 16 Mio. EUR) bis 11,2 Mio. EUR (Wenigereinnahmen 30 % von 16 Mio. EUR) zu erwarten.

Die Personal- und Sachaufwendungen belaufen sich hingegen nur auf jährlich 369.600,00 EUR. Diese dürften sich nicht erhöhen, da die Bedarfsermittlung vor dem Hintergrund des vom DEHOGA angekündigten massiven Widerstandes erfolgte.

Vergleichbare Aufwendungen entstehen allein im Innendienst bei der Veranlagung der Hundesteuer für Einnahmen in Höhe von 4,8 Mio. EUR jährlich.

## V. Erläuterung zur Satzung

Im Einzelnen:

Die geltende Satzung wird in §§ 2, 4, 12 und 14 angepasst. Die Anpassungen werden nachfolgend begründet. Die Änderungen sind in Anlage 2 übersichtlich dargestellt.

### **Zu § 2:**

In Ergänzung zu § 1 (... örtliche Aufwandsteuer) stellen die neuen Abs. 3 und 4 im Hinblick auf die Entscheidungen des BVerwG vom 11.07.2012 (Az. 9 CN 1.11 und 2.11) ausdrücklich klar, dass Beherbergungen, die beruflich zwingend erforderlich sind, nicht der Kulturförderabgabe unterliegen. Anders als das OVG Rheinland-Pfalz (Az. 6 C 11337/10) und das VG Köln (Az. 24 K 6736/10) hat das BVerwG entschieden, dass es darauf ankommt, ob ein Aufwand deswegen betrieben wird, weil er beruflich veranlasst worden ist. Die Möglichkeit während des Aufenthalts in einem Beherbergungsbetrieb neben den beruflichen und geschäftlichen Aktivitäten und auch privater Grundbedürfnisse auch sonstigen privaten Interessen nachzugehen (bspw. kulturelle, sportliche, gastronomische oder sonstige Freizeitangebote zu nutzen) führe entgegen der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz nicht dazu, dass eine aus zwingend beruflichen Gründen veranlasste entgeltliche Übernachtung nicht ausschließlich der Einkommenserzielung zuzuordnen wäre (so Rn. 19 der o. g. Urteile des BVerwG vom 11.07.2012).

Die Abgabe einer Arbeitgeberbestätigung oder Eigenbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig. Wird die Kulturförderabgabe ausnahmsweise zu Unrecht erhoben, kann der Beherbergungsgast einen Erstattungsantrag nach § 14 an die Stadt Köln richten.

bisher

## § 2

**Gegenstand der Kulturförderabgabe**

- (1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

neu

## § 2

**Gegenstand der Kulturförderabgabe**

- (1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (zwingende berufliche Veranlassung). Wird für mehrere Beherbergungsgäste eine gemeinsame Beherbergungsmöglichkeit gebucht, wird lediglich der Mehraufwand für die Beherbergungsgäste besteuert, für die keine zwingende berufliche Veranlassung gegeben ist.
- (4) Der Beherbergungsgast kann die zwingende berufliche Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklären und belegen, z. B. durch Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit mit einer amtlich vorgeschriebenen Eigenbescheinigung. Die zwingende berufliche Veranlassung ist für jeden Beherbergungsgast gesondert zu belegen.

Der Beherbergungsbetrieb kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Beherbergungsmöglichkeit vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient. Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren.

**Zu § 4:**

Die neuen Absätze 3 und 4 stellen die bestehende Abgrenzung zur Zweitwohnungssteuer klar; insoweit wird auch auf die Begründung der Vorlage 0674/2010 verwiesen.

| <u>bisher</u>  | <u>neu</u>  |
|--|---|
| <b>§ 4<br/>Abgabensatz</b>   | <b>§ 4<br/>Abgabensatz</b>  |
| <p>(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei</p> <p>a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension):<br/>der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,</p> <p>b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt</p> <p>100,00 EUR je Gast und Übernachtung.</p> | <p>(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei</p> <p>a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension):<br/>der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,</p> <p>b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt</p> <p>100,00 EUR je Gast und Übernachtung.</p> <p>(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.</p> <p>(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.</p> |

**Zu § 12:**

Nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind zwingend berufliche Beherbergungen nicht kulturförderabgabepflichtig. Falsche Angaben sind als Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Hiermit korrespondierend wird klargestellt, dass falsche Angaben in einem Erstattungsantrag ebenfalls als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

| <b><u>bisher</u></b>  | <b><u>neu</u></b>   |
|---|---|
| <b>§ 12<br/>Straftaten / Ordnungswidrigkeiten</b>   | <b>§ 12<br/>Straftaten / Ordnungswidrigkeiten</b>   |
| <p>Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p> | <p>Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 und der §§ 7, 10, 11, 14 dieser Satzung können gem. §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p> |

**Zu § 14:**

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

| <u>bisher</u><br><b>§ 14</b><br><b>Erstattung</b>   | <u>neu</u><br><b>§ 14</b><br><b>Erstattung</b>   |
|---|--|
| <p>Auf Antrag erhält derjenige, auf dessen Aufwand die Kulturförderabgabe zu Unrecht durch den Abgabepflichtigen abgewälzt wurde, die erhobene, an die Stadt Köln geleistete Abgabe erstattet.</p> <p>Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb beim Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu stellen.</p> | <p>(1) Auf Antrag erhält derjenige, auf dessen Aufwand die Kulturförderabgabe zu Unrecht durch den Abgabepflichtigen abgewälzt wurde, die erhobene, an die Stadt Köln geleistete Abgabe erstattet, wenn der Beherbergungsbetrieb die Kulturförderabgabe auf ihn abgewälzt und an die Steuerbehörde bestandskräftig abgeführt hat.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die zwingende berufliche Veranlassung der Beherbergung nach § 2 Absatz 3 nicht vor deren Beendigung belegt wurde.</p> <p>(2) Der Antrag ist vom Beherbergungsgast auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb beim Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu stellen. Mit dem Antrag ist die zwingende berufliche Veranlassung der Beherbergung zu belegen und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes vorzulegen, aus der sich die Abwälzung der Kulturförderabgabe ergibt.</p> |